

VERTRAG

zwischen

den Kantonen Bern und Appenzell I. Rh.

betreffend

**Unterbringung der Gefangenen des Kantons Appenzell I. Rh.
in der Strafanstalt Witzwil**

Zwischen dem *Kanton Bern*, vertreten durch seinen Regierungsrat einerseits, und dem *Kanton Appenzell I. Rh.*, vertreten durch seinen Regierungsrat anderseits,

wird folgender Vertrag abgeschlossen.

Art. 1

Der Kanton Appenzell I. Rh. übergibt dem Kanton Bern zum Strafvollzug in der Anstalt Witzwil nach Bedarf die zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilten männlichen Gefangenen, deren Strafdauer mehr als 5 Monate beträgt. Sollte die Zahl der zurückbehaltenen Gefangenen den appenzell-innerrhodischen Bedarf übersteigen, so hat der Kanton Appenzell I. Rh. das Recht, auch Gefangene mit einer Strafdauer bis zu 5 Monaten im Einvernehmen der Direktion der Strafanstalt Witzwil in die letztere Anstalt einzuweisen.

Die Anstalt Witzwil ist nicht gehalten, Gefangene aufzunehmen, die ihrer Vorstrafen oder des Tatbestandes des beangenen Verbrechens wegen als besonders gefährlich bezeichnet werden müssen. Vor Aufnahme jedes Sträflings sind ihr die von ihr gewünschten Angaben zu machen.

Art. 2

Erweist sich ein in Witzwil aufgenommenener Gefangener während der Verbüßung der Strafe als besonders gefährlich, so kann die Direktion verlangen, daß der Kanton Appenzell I. Rh. den Gefangenen zurücknehme, um ihn an einem andern Orte unterzubringen.

Art. 3

Die Gefangenen, die das Alter von 20 Jahren noch nicht erreicht haben, können nur mit spezieller Zustimmung des Direktors der Anstalt Witzwil dorthin verbracht werden.

Alle gesunden Gefangenen, die das 20. Altersjahr überschritten haben, werden in Witzwil aufgenommen, ohne Rücksicht auf Alter und Arbeitsfähigkeit.

Art. 4

Vorübergehend kranke Gefangene werden in Witzwil auf Kosten der Anstalt gepflegt, solange die Krankheit heilbar erscheint und ihre voraussichtliche Dauer zwei Monate nicht übersteigt.

Dagegen verpflichtet sich der Kanton Appenzell I. Rh., Geisteskranke, oder solche Patienten, deren Zustand Spitalpflege erfordert, oder deren Krankheit voraussichtlich länger als zwei Monate dauern wird, zurückzunehmen und auf seine Kosten zu versorgen.

Art. 5

Die in Witzwil untergebrachten Gefangenen des Kantons Appenzell I. Rh. unterstehen in jeder Beziehung der gleichen Verwaltung, Ordnung und Aufsicht, wie die bernischen Gefangenen. Alle Anstaltsreglemente gelten auch für sie, ebenso die Verordnungen und Dienstbefehle des Direktors.

Für ihre religiösen Bedürfnisse und, wenn nötig, für ihre Weiterausbildung wird in gleicher Weise wie für die bernischen Gefangenen durch die von der Anstalt angestellten Geistlichen oder Lehrer gesorgt werden.

Art. 6

Gemäß den Vorschriften von Artikel 5 werden die Gefangenen des Kantons Appenzell I. Rh. von ihrem Eintritte an und während der ganzen Strafzeit auf Kosten der Anstalt Witzwil durch dieselbe mit Kleidern und Schuhen versehen. Bei ihrem Austritt erhalten sie von der Anstalt das gleiche Pekunium, wie wenn sie vom Kanton Bern zum Strafvollzug eingeliefert worden wären.

Alle Auslagen für die Gefangenen, wie z. B. für Bewachung, Aufsicht, Nahrung etc. fallen zu Lasten der Anstalt. Dagegen erhält sie den ganzen Ertrag der Arbeit, zu der die Gefangenen nach den für den Betrieb aufgestellten Regeln und mit Rücksicht auf Fähigkeit, Körperkraft und Alter angehalten werden.

Die Kleidung und das Schuhwerk, das die Gefangenen bei ihrer Ankunft tragen, werden auf Kosten der Anstalt instand gestellt und wenn nötig ergänzt oder ersetzt, so daß bei seinem Austritt jeder Gefangene vollständig gekleidet ist.

Die Anstalt übernimmt auch die Reisekosten der Entlassenen bis zur Schweizergrenze.

Die eigentliche Schutzaufsicht und Entlassenenfürsorge liegt dem Kanton Appenzell I. Rh. ob.

Art. 7

Der Kanton Appenzell Innerrhoden bezahlt der Anstalt Witzwil im Tag folgende Entschädigungen:

- für jeden zu Außenarbeiten fähigen Gefangenen fünfundsiebzig Rappen Fr. —.75
- für jeden zu Außenarbeiten nicht fähigen Gefangenen, insbesondere für Lehrlinge in den Gewerben, anderthalben Franken Fr. 1.50
- für jeden Gefangenen, der das zwanzigste Altersjahr noch nicht erreicht hat, anderthalben Franken Fr. 1.50

Für Pflage tage, die in den Monaten Dezember, Januar und Februar das Jahresmittel überschreiten, sind Fr. 1.50 zu bezahlen.

Die Bezahlung geschieht gegen Rechnungstellung der Anstalt für Gefangene, deren Strafzeit ein Jahr oder weniger beträgt, auf Ende der Strafzeit, für alle anderen auf Ende des Kalenderjahres.

Art. 8

Für alles, was die Ausführung des Vertrages anbetrifft, ist der Kanton Appenzell I. Rh. vertreten durch den Vorsteher seiner Polizeidirektion, der Kanton Bern durch den Direktor der Strafanstalt Witzwil.

Die Behörden des Kantons Appenzell I. Rh. haben keinen Anteil an der Verwaltung der Anstalt Witzwil, aber die appenzell-innerrhodischen Gefangenen können zu jeder Zeit vom Vorsteher der Polizeidirektion, einem Beamten dieser Direktion oder einer zu diesem Zwecke bezeichneten Kommission besucht werden.

Die Gerichtsbehörden können die Gefangenen in Witzwil besuchen und abhören. Wenn nötig können dieselben auch zur Abhörung nach Appenzell I. Rh. gebracht werden. (Auf Kosten des Kantons Appenzell I. Rh.)

Art. 9

Sollte der Bestand der bernischen Gefangenen vorübergehend derart ansteigen, daß in Witzwil Platzmangel entsteht, so hätte der Kanton Appenzell I. Rh. mit Einweisung seiner Gefangenen entsprechend zurückzuhalten.

In Fällen höherer Gewalt (Brand usw.) kann der Kanton Appenzell I. Rh. angehalten werden, seine Gefangenen ganz, oder teilweise vorübergehend anderswo unterzubringen. Sollte ferner die beschlossene Verlegung der Anstalt Thorberg nach Witzwil stattfinden, so ist der Kanton Bern berechtigt, während der Vertragsdauer den Vertrag auf zwei Jahre zu kündigen.

Art. 10

Der Vertrag ist abgeschlossen auf die Dauer von zehn Jahren. Seine Wirkung beginnt am 1. Januar 1925 und dauert bis 31. Dezember 1935. Er kann auf diesen Zeitpunkt durch Mitteilung der einen Partei an die andere gekündigt werden. Die Kündigung hat vor dem 1. Januar 1933 zu geschehen.

Wird der Vertrag auf diesen Zeitpunkt nicht gekündigt, so gilt er als verlängert zu den gleichen Bedingungen für eine neue Periode von 10 Jahren usw. von 10 zu 10 Jahren. Zur Kündigung auf das Ende einer dieser Fristen ist eine Mitteilung zwei Jahre vor deren Ablauf nötig.

Art. 11

Die Regelung der sukzessiven Uebergabe der Gefangenen wird von den in Art. 8 Abs. 1 bezeichneten Vertretern der Vertragsparteien getroffen.

Bern, den 25. November 1924

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

Dr. Tschumi

Der Staatsschreiber:

Rudolf

Appenzell, den 29. November 1924

Im Namen des Regierungsrates:

Der Präsident:

A. Steuble, Ldm.

Der Staatsschreiber:

J. Koller